

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckort: Dresden.  
Verleger: Sammelnummer: 25241.  
Für die Nachdrucke: 20011.

Bezugs-Gebühr vom 16. bis 26. Februar 1926 vor ländlicher Zustellung von Haus 1.50 Mark.  
Postbezugspreis für Montag-Freitag 3 Mark ohne Postzettelungsgebühr.  
Gesamtnummer 10 Preiss.

Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet: die einzellige 10 mm breite  
Kobalt 10 Pf., außerhalb 20 Pf., die 90 mm breite Beilamezeile 150 Pf.,  
außerhalb 200 Pf. Öffentl. Gebühr 10 Pf. Ausw. Aufdrucke eines Voranschlags.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle:  
Marienstraße 38/42.  
Druck u. Verlag von Stegich & Reichert in Dresden.  
Postleitzahl 1068 Dresden.

Abdruck nur mit deutlicher Quellenangabe "Dresdner Nachrichten". Unverbindliche Schriftsätze werden nicht aufgenommen.

## Die neuen sächsischen Steuer-Gesetze.

Chamberlains Eintreten für vermehrte Ralssche. — Französische Stimmung gegen Locarno.  
Innsbruck fordert in einer südländler Kundgebung den Rücktritt Nameks. — 62643 Deutsche im Jahre 1925 ausgewandert.

### Steuergegenstände des Gesamtministeriums.

Das Gesamtministerium hat in der Sitzung vom 17. Februar 1926 eine Reihe die Allgemeinheit stark berührender Steuergegenstände auf sächsischem Gebiet beschlossen, die nunmehr dem Landtage zugehen werden. Ihr wesentlicher Inhalt unter Hervorhebung der Abweichungen vom bisherigen Rechte ist folgender:

#### Gewerbesteuergesetz.

1. Der Kreis der steuerpflichtigen Betriebe hat sich in mehrfacher Weise geändert. Zunächst hat er eine Einengung insofern erfahren, als die Land- und Forstwirtschaft und die ihr gleichgestellten Erwerbszweige (Obst-, Wein- und Gartenbau) von den Gewerbesteuern freigehalten worden sind, die Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf die hiermit verbundenen Nebenbetriebe gewerblicher Art. Außerdem ist die Steuerpflicht ausgedehnt worden auf die Angehörigen der nicht der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe sowie auf solche Vereine, eingetragene Genossenschaften und Körperschaften, die lediglich die Verteidigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder bewirken. Schließlich sollen die Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit künftig nur noch insofern von der Gewerbesteuer befreit sein, als sie nach dem neuen Körperschaftsteuergebot von der Körperfahrtsteuer befreit sind. Den erwähnten Betrieben und Verwaltungen stehen — wie bei der Körperfahrtsteuer — gleich Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts ausfließen. Dagegen ist die Befreiung ausgewandert.

2. Bei der Wahl des Besteuerungsmöglichkeitskriteriums das neue Gewerbesteuergesetz zu den beiden Merkmalen des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und des Ertrags gründet. Dagegen ist die Befreiung ausgewandert. Die Vorschriften über den Ertrag und seine Ermittlung sind so eng als möglich. Die Vorschriften über das steuerbare gewerbliche Einkommen und dessen Ermittlung für die Einkommensteuer angepasst worden. Das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital umfasst nach wie vor sämtliche dem Gewerbebetriebe gewidmete Gegenstände mit Ausnahme der von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile und mindert sich um die mit dem Gewerbebetriebe in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Schulden. Der Bewertung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals werden die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für das Betriebsvermögen festgestellten Einheitswerte zugrunde gelegt.

3. Die Gewerbesteuer lebt sich hierauf aus einer Kapitalabgabe und einer Ertragsabgabe zusammen. Die Sätze für die Kapitalabgabe bewegen sich zwischen 1% bis 2% v. H. dagegen für die Ertragsabgabe zwischen 1% bis 3% v. H.

4. Die Veranlagung erfolgt wie früher im voraus für ein folgendes Rechnungsjahr unter Zugrundeziehung der Ergebnisse eines früheren Zeitraums. Der Ertrag insbesondere wird in Abrechnung an das alte sächsische Einkommensteuergesetz nach dem Durchschnitte der letzten drei Betriebsjahre ermittelt.

Die Rücksicht zur Voransveranlagung ermöglicht es, von Voranszahlungen grundsätzlich abzufüllen und sofort die endgültige Steuer festzustellen. Nur dann, wenn am Fälligkeitstag ein Steuerbehelf noch nicht zugestellt ist, sind Voranszahlungen in Höhe von je einem Viertel der aufzuteilen festgestellten Gewerbesteuer zu leisten.

Die Steuer ist in vier gleichen Teilstückungen am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März zu entrichten.

5. Die Beteiligung der Gemeinden ist in Abrechnung an das frühere Gewerbesteuergesetz wieder in der Weise geregelt, dass die Gemeinden eine selbständige Zusatzlasten zu erheben dürfen, die aber nach oben begrenzt ist und nicht mehr als 150 v. H. der Staatssteuer betragen darf. An der in der Betriebsgemeinde aufzutretenden Auflasten werden die Wohnungsgebäuden der in der Betriebsgemeinde beschäftigten Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang beteiligt.

6. Eine Veranlagung auf Grund des neuen Gewerbesteuergesetzes soll erst malig für das Rechnungsjahr 1926 stattfinden.

Die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1924 soll durch die geleisteten Voranszahlungen als abgegolten angesehen werden. Als endgültige Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1925 soll von den im Rechnungsjahr 1925 voranszahlungspflichtigen Betrieben der 2½fache Betrag der bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1926 festgelegten Gewerbesteuer entrichtet werden. Eine Zuschlagssteuer wird für das Rechnungsjahr 1925 noch nicht erhoben, woraus sich die Bemessung der endgültigen Gewerbesteuer auf den 2½fachen Betrag der Gewerbesteuer 1926 erklärt. Auf die endgültige Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1925 sind die in diesem Rechnungsjahr geleisteten Voranszahlungen einschließlich der Arbeitsgebaubzahnen einzurechnen. Die endgültige Gewerbesteuer 1925 beträgt jedoch mindestens 1 Prozent des für die Voranszahlungen maßgebenden Gewerbevermögens.

Für die Land- und Forstwirtschaft und die dieser gleichgestellten Erwerbszweige soll es, da infolge einer Veranlagung für das Rechnungsjahr 1926 nicht mehr stattfindet, bei den Voranszahlungen für das Rechnungsjahr 1925 bewenden.

#### Grundsteuergesetz.

Der Grundsteuer unterliegt nach dem Entwurf a) das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen einschließlich Gebäuden und Inventar, aber ausschließlich der gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel.

b) der gewerbliche Grundbesitz einschließlich Gebäuden, aber ausschließlich der Betriebseinrichtungen.

c) der Wohngrundbesitz und das unbebaute Land, das nicht unter a) oder b) fällt.

Die Grundsteuer wird nach den "Einheitswerten" erheben, die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 für die Zwecke der Reichsvermögenssteuer durch neu bei den Finanzämtern zu bildende Grundwert bzw. Gewerbe-Auslässe unter Mitwirkung des Landes und der Gemeinden für die vorbezeichneten Steuergegenstände jährlich oder in längeren Zeiträumen festgestellt werden. Diese Einheitswerte sind in der Regel Ertragswerte, bei Bau- und nicht ortüblichen Wohngrundbesitz gemeine Werte.

Der allgemeine Steueraufschluss (Staatssteuer) ist nach dem Werte des Steuergegenstandes gestaffelt; er bewegt sich zwischen 3 v. H. bis 5 v. H. Der Landanteil gelten straffestens vom Rechnungsjahr 1926 ab höhere Sätze.

Die Grundsteuerausschüsse und der Berufungsausschuss fallen weg; die Bezirksoberverbände scheiden aus der Grundsteuerorganisation aus.

Die Veranlagung findet grundsätzlich für ein Rechnungsjahr statt. Die Reichsmittel erleiden erhebliche Einschränkungen durch das Reichsbewertungsgesetz, ebenso die Strafzinsbestimmungen.

Steuertermine sind der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar. Das Finanzministerium kann abweichende Termine bestimmen.

Die Einhebung der Grundsteuer geschieht nach wie vor durch die Gemeinden.

Die Gemeinden können zur Staatssteuer eine Zusatzlasten bis zu 150 v. H. erheben; gemeindliche Feuersteuern werden zugelassen.

Das Gesetz tritt, von Ausnahmen abgesehen, mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft. Die für das Rechnungsjahr 1925 zu leistenden Voranszahlungen werden auf die endgültige Steuer angerechnet; diese beträgt jedoch für Staat und Gemeinden zusammen mindestens zwei Drittel der Voranszahlungen. Bis zur Fertigstellung der neuen Veranlagung laufen die leichten Voranszahlungen auch noch im Rechnungsjahr 1926 weiter.

#### Aufwertungssteuergesetz.

Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Aufwertungssteuergesetz) postet die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften an die im August 1925 erlassenen rechtsprechenden Bestimmungen, die am 1. April 1926 in Kraft treten müssen, an. Danach wird die Steuer vom 1. April 1926 ab von jetzt 2% v. H. auf 10% erhöht. Der Gesamtanteil der Steuer soll zur Hälfte für den Wohnungsbau verwendet werden, zu anderen Hälfte den Bezirkssfürsorgeverbänden für Wohnungsnot, den Gemeinden und dem Staat zufallen. Der für den Wohnungsbau bestimmte Teil der Steuer verbleibt auch künftig den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, während er in den übrigen Gemeinden an die Bezirksoberverbände abzufallen ist, denen künftig die Förderung des Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnungsnutz in ihrem Bezirk obliegen wird. Sämtliche Gemeinden sollen aber ein Drittel des für den Wohnungsbau bestimmten örtlichen Aufkommens an den Staat abführen, der diese Mittel darlehnsweise solchen Gemeinden oder Bezirksoberverbänden als Zufluss an dem örtlichen Aufkommen zu genähren hat, in denen die Wohnungsnutz besonders groß ist. Die Einstaltung des Landeswohnungsverbandes fällt fort. Seine Aufgaben übernehmen die Bezirksoberverbände, soweit es sich um den Ausgleich der Gemeinden unter 5000 Einwohnern handelt, im übrigen aber, soweit es sich um einen Ausgleich zwischen den großen Gemeinden oder zwischen den Bezirksoberverbänden handelt, der Staat.

Die Steuer wird nach der Höhe der Vorkriegsbelastung der Grundstücke gestaffelt. Sie schwankt zwischen 10% v. H. bei unbelasteten Grundstücken und 40% v. H. bei einer Belastung von mehr als 50% v. H. derart, dass für je 10% v. H. Belastung 5% v. H. Steuer mehr erhoben wird. Für Einfamilienhäuser von nicht mehr als 70 Quadratmetern Wohnfläche ist eine vollständige Befreiung vorgesehen, falls sie vom Eigentümer selbst bewohnt werden. Weitere Erleichterungen sind für die unbemalten Bevölkerungsschichten vorgesehen, deren Wohnungen künftig dann von der Steuer frei bleiben sollen, wenn das Einkommen den für die Einkommensteuerfreiheit anzusetzen möglichen Satz nicht übersteigt. Endlich sollen nunmehr auch die landwirtschaftlichen Gebäude zur Aufwertungssteuer ebenso herangezogen werden wie alle anderen Gebäude.

### Gesetz über die Aufhebung des Zugtiersteuer-Gesetzes.

Gemäß dem Beschluss des Landtages vom 15. Dezember 1925 wird die in Sachsen am 1. März 1923 eingeführte Zugtiersteuer mit Wirkung vom 1. April 1926 ab aufgehoben. Die Bezirksoberverbände und bezirkstreuen Gemeinden, denen jetzt 90% v. H. der in ihren Bezirken erhobenen Zugtiermindeststeuer und die über den regelmäßigen Tag hinaus erhobene Zugtiersteuer zustehen, werden für ihren Einnahmeausschall im Rechnungsjahr 1926 dadurch schadlos gehalten, dass sie für das Rechnungsjahr 1926 am Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 45% v. H. des Landesanteils beteiligt werden (Bezirkanteil). Die Verteilung des Bezirkanteils unter die einzelnen Bezirksoberverbände und bezirkstreuen Gemeinden soll nach dem Verhältnis des Zugtiermindeststeuers für das Rechnungsjahr 1925 in den einzelnen Bezirksoberverbänden und bezirkstreuen Gemeinden erfolgen. Der beim Finanzministerium gebildete Begebaustat, der dazu dient, Beihilfen für Zwecke des Baues und der Unterhaltung öffentlicher Wege zu verteilen und dem zu diesem Zweck jetzt 10% v. H. des Zugtiermindeststeuers für das Zugtiersteuer im gewissen Teil des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer übertragen wird, soll auch weiterhin fortbestehen. Für den Einnahmeausschall, den er durch die Aufhebung des Zugtiersteueres erleidet, soll er ebenfalls durch Beteiligung am Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer entschädigt werden. Sein Anteil ist für das Rechnungsjahr 1925 auf 5% v. H. des Landesanteils bemessen. Da die Regelung dem Landtage zugesagt hat, dass die Bezirksoberverbände und bezirkstreuen Gemeinden bei Aufhebung der Zugtiersteuer in vollem Maße entschädigt werden sollen, und da sich im Hinblick auf die bevorstehende Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuerseitig jetzt nicht überleben lässt, wieviel der Bezirkanteil an der Kraftfahrzeugsteuer im Rechnungsjahr 1926 betragen wird — geschah wird er von der Regierung auf 270000 Reichsmark — ist in den Gesetzesentwurf die Bestimmung aufgenommen worden, dass die Bezirksoberverbände und bezirkstreuen Gemeinden im Rechnungsjahr 1926 auf Kosten des Anteils des Staates an der Kraftfahrzeugsteuer mindestens das erhalten, was im Rechnungsjahr 1925 tatsächlich an Zugtiersteuer aufgekommen ist. Dieses Aufkommen wird auf 250000 Reichsmark geschätzt. Außerdem ist, um für die Zwecke des Begebaustat im Rechnungsjahr 1926 ausreichende Mittel herzustellen, die Bestimmung vorgesehen, dass falls der Anteil des genannten Stabes an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1926 und der im Staatshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1926 auf Kosten des Staates an der Kraftfahrzeugsteuer unterstüttungen vom Landtag endgültig eingestellt werden, der Unterschiedsbetrag dem Begebaustat aus dem Anteil des Staates an der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung gestellt wird. Der Bezirkanteil ist für die Zwecke des Baues und der Unterhaltung öffentlicher Wege zu verwenden, während der Staat seinen Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer (50% v. H.) für die Staatsstraßen verwendet. An sich sollen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen nur für das Rechnungsjahr 1926 gelten, da die Frage der Beteiligung der Bezirksoberverbände und bezirkstreuen Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer bei der Neuregelung des Landesfinanzausgleichs mit zu lösen sein wird. Da aber nicht zu übersehen ist, ob der neue Landesfinanzausgleich vor Beginn des Rechnungsjahrs 1927 geregelt sein wird, sieht der Entwurf vor, dass die genannten Bestimmungen bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung entsprechend auch für das Rechnungsjahr 1927 gelten sollen.

### Gesetz über die Steuer- und Gebührenfreiheit von Wohnungsbauten.

Die Kaufosten von Wohnungsbauten sind durchschnittlich auf etwa das 1,8- bis 2,5fache des Friedensstandes, der Einsatz für erzielbare Hypotheken auf dem freien Geldmarkt auf annähernd das Dreifache des Friedensstandes gestiegen. Beide Veränderungen wirken dahin zusammen, dass auf eine zunächst nicht absehbare Zeit der Wohnungsbau dringend jeder Erleichterung und Förderung bedarf, die ihm von der öffentlichen Hand gewährt werden kann. Um den Wohnungsbau wirksam anzuregen und zu steigern, sieht der Gesetzesentwurf nunmehr eine umfassende Steuer- und Gebührenbefreiung für den Wohnungsbau vor, und zwar sowohl für den privaten Wohnungsbau in freier Wirtschaft, wie für den mit öffentlichen Beihilfen unterstützten. Diese weitgehende Befreiung beschränkt sich indessen auf den Bau ausgewiesener Klein- und Mittelwohnungen; als solche gelten nach § 1 des Gesetzes Wohnungen, die 100 Quadratmeter nutzbare Wohnfläche nicht übersteigen. Wohnungsbauten genügen die Vergünstigung dieses Gesetzes dann, wenn sie vorwiegend Klein- und Mittelwohnungen in diesem Sinne enthalten.

Von der Aufwertungssteuer sind Wohnungsbauern bereits nach dem Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juli 1924 befreit. Nunmehr werden Wohnungsbauten, die bis zum 31. Dezember 1928 beginnen und bis zum 30. Juni 1929 bezugsfertig werden, auf fünf Jahre von der Fertigstellung ab von der Grundsteuer und der etwa an ihre Stelle tretenen Steuer befreit. Vor allem aber befreit das Gesetz in § 3 den Wohnungsbau selbst von allen Steuern und Gebühren, die durch Landesrecht in Weiß gestellt werden können. Dabey gehören vor allem die Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Stempelsteuer für die Aufnahme von Hypotheken, die Gebühren für bau- und